



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, WR I 7, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

TEL +49 22899 305 - 3430

FAX +49 22899 10 305 - 3430

██████████@bmu.bund.de

www.bmu.de

E-Mail: ██████████

Antwort erfolgt ausschließlich elektronisch

### Maßnahmen gegen PFC Kontamination

Ihre Anfrage gemäß dem Umweltinformationsgesetz

Ihre Email vom 21. April 2021

Aktenzeichen 0723/001-2021.0053

Bonn, 21.05.2021

Sehr geehrte ██████████

vielen Dank für Ihre Email vom 21. April 2021, die das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) über das Portal FragDenStaat erreichte. Sie bitten um Auskunft nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG), auf das ich Ihnen gerne antworte. Der Zugang zu Umweltinformationen ist Grundlage für eine wirksame Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Umweltangelegenheiten und damit ein wichtiges Instrument für den Schutz von Natur und Umwelt.

Ihre Fragen möchte ich folgendermaßen beantworten:

*[1] Welche Möglichkeiten gibt es, eine PFC Kontamination im Boden und im Grundwasser wieder rückgängig zu machen oder einzudämmen?*



Seite 2

Die Stoffgruppe der Per- und Polyfluorierten Chemikalien (PFAS bzw. PFC) gewinnt bei der Bearbeitung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen zunehmend an Bedeutung. Boden- und Grundwasserschutz ist insbesondere bei großflächigen PFAS-Kontaminationen extrem schwierig und kostspielig, da sie aufgrund ihrer besonderen Stoffeigenschaften oft nicht nach den gängigen Methoden saniert werden können. Wegen der unterschiedlichen Stoffeigenschaften der PFAS sind auch die möglichen Sanierungsverfahren einzelstoffspezifisch zu bewerten. Aufgrund der Komplexität im Umgang mit PFAS-Kontaminationen hat das Umweltbundesamt (UBA) 2020 eine Arbeitshilfe erstellen lassen mit dem Titel "Sanierungsmanagement für lokale und flächenhafte PFAS-Kontaminationen", die unter folgendem Link aufgerufen werden kann: [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2020-07-13\\_texte\\_137-2020\\_handbuch\\_pfas.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2020-07-13_texte_137-2020_handbuch_pfas.pdf)

Die Arbeitshilfe unterstützt u.a. die zuständigen Behörden bei der Auswahl, der Bewertung und der Entscheidungsfindung zu geeigneten und verhältnismäßigen Sanierungslösungen, Managementkonzepten und Entsorgungswegen von mit PFAS kontaminierten Bodenaushub. Es werden für die in Frage kommenden Sanierungsverfahren die Vor- und Nachteile, die technischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen sowie deren Nachhaltigkeit aufgezeigt.

*[2] Welche Maßnahmen wurden bereits von der Bundesrepublik Deutschland unternommen, eine PFC Kontamination im Boden und im Grundwasser wieder rückgängig zu machen oder einzudämmen?*

Für die Erfassung, Bewertung und Sanierung von Altlasten liegt die grundsätzliche Zuständigkeit bei den Bundesländern. Bei der Sanierung werden -



Seite 3

abhängig vom Einzelfall - unterschiedliche Verfahren angewandt. Welche Altlasten und altlastverdächtigen Flächen durch eine PFAS Kontamination ausgelöst wurde, wird in der Altlastenstatistik der Länder nicht gesondert ausgewiesen. Dazu liegen dem BMU keine Informationen vor.

Der Bund führt Sanierungen von PFAS-Kontaminationen auf bundeseigenen Liegenschaften durch und trägt die Kosten. Zuständig hierfür sind verschiedene Bundesressorts.

*[3] Gibt es Dokumente zur Kosteneinschätzung solcher Maßnahmen?*

Die Kosten einer Sanierung fallen sehr unterschiedlich aus. Sie sind unter anderem abhängig von der Größe und Tiefe der Kontamination, dem Schadstoffspektrum, den geologischen Randbedingungen und dem gewählten Verfahren. Häufig ist die Sanierung von PFAS-Kontaminationen aufgrund der speziellen Eigenschaften der PFAS kostspielig. Weitere Anhaltspunkte bietet die oben genannte Arbeitshilfe.

*[4] Wer ist Aufwandsträger bei solchen Maßnahmen?*

Gemäß § 4 BBodSchG sind grundsätzlich der *Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück zur Sanierung verpflichtet.*

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag





Seite 4

**Hinweise zum Datenschutz:**

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten (z.B. Name und Anschrift) wurden bzw. werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz. Ihre Daten werden gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrechtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, gespeichert. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung des BMU: [www.bmu.de/datenschutz](http://www.bmu.de/datenschutz).